

Entwurf einer Formulierungshilfe

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit dem deutschen und dem europäischen Markt wesentlich weniger Erdgas als in den letzten Jahren zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des unzureichenden Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substanziellen Teils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es zu einem Anstieg der Stromtransite und entsprechend größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind neben der Reduzierung des Gasverbrauchs insbesondere Maßnahmen erforderlich, die im Winter 2022/2023 zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

B. Lösung

Zur Lösung der oben ausgeführten Problematik wurde bereits ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, u. a. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Regelungen zur Rückkehr von Kohle- und Mineralölkraftwerken an den Strommarkt, Maßnahmen zur kurzfristigen Steigerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zur erhöhten Nutzung der bestehenden Stromnetzinfrastuktur. Mit diesem Gesetz werden nun zusätzlich zu diesen Maßnahmen die Rahmenbedingungen für eine bis zum 15. April 2023 befristete Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 geschaffen, um – falls notwendig – steuerbare Erzeugungskapazitäten im deutschen Stromnetz zu halten und einen positiven Beitrag zur Energieversorgungssicherheit insgesamt, zur Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit zu leisten; das könnte insbesondere in Süddeutschland nötig werden. Zur Einführung dieser Einsatzreserve werden das Atomgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz um Regelungen ergänzt. Die Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 wurde in einer Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 („Stresstest“) als weiterer Baustein zur Lösung der oben aufgeführten Problematik identifiziert. Weiterhin kann der Einsatz der beiden Kernkraftwerke im Winter 2022/23 auch das Stromnetz im europäischen Ausland bei drohenden Leistungsdefiziten, insbesondere in Frankreich, unterstützen.

Da Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, muss eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung erfolgen, nicht zuletzt um dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) und dem

Artikel 20a des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Ergebnis dieser Abwägung ist eine Einsatzreserve.

C. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich. Mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Mineralölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits in BT-Drs. 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass diese keine Alternative darstellen. Zudem wurden kurzfristig Änderungen im Energiesicherungsgesetz und im Energiewirtschaftsgesetz zur Steigerung des Stromtransports und der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vorgenommen (BT-Drs. 20/3497), und zusammen mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur die kurzfristige Hebung von Lastmanagementpotenzialen vereinbart. Weitere kurzfristig verfügbare Erzeugungskapazitäten im Umfang der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt entsteht ein jährlicher Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von einer Stelle. Hiervon entfallen 0,1 Stellen auf den mittleren Dienst, 0,2 Stellen auf den gehobenen Dienst und 0,7 Stellen auf den höheren Dienst. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Sachaufwand von 100.000 Euro. Der aus dem Gesetz entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Betreiber und die – grundsätzlich mit den Betreibern personenidentischen – Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlagen für den Zeitraum der Einsatzreserve. Darüber hinaus besteht für sie Erfüllungsaufwand für die Vorhaltung der Anlagen. Für die Betreiber von Übertragungsnetzen kann ein einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Fall, dass die Betreiber einen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, entsteht für die Bundesnetzagentur ein Erfüllungsaufwand für die dann erforderliche Festsetzung der zu erstattenden Kosten im Rahmen der Einsatzreserve. Die Bundesnetzagentur stellt die Höhe der Kostenerstattung für die Einsatzreserve nach § 50k EnWG durch Beschluss fest. Dies führt zu einem jährlichen Personalmehrbedarf von 1,0 Stellen. Davon entfallen auf den höheren Dienst 0,7 Stellen, auf den gehobenen Dienst 0,2 Stellen und auf den mittleren Dienst 0,1 Stellen. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Sachaufwand von 100 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

§ 7 Absatz 1e des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1e) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 erlöschen die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 mit Ablauf des 15. April 2023. Sobald die in Anlage 3 Spalte 2 für die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für diese Anlagen ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt worden ist, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022, ist der weitere Leistungsbetrieb dieser Anlagen bis zu dem in Satz 1 genannten Datum nur zulässig, wenn zuvor eine Bedarfsfeststellung für die jeweilige Kernkraftreserveanlage nach § 50k Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt ist. Für den weiteren Leistungsbetrieb nach Satz 2 sind nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente zu nutzen. Auf Kernkraftreserveanlagen nach § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes ist § 19a Absatz 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach den §§ 17 und 19 unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50j folgende Angabe eingefügt:

„50k Befristete Einsatzreserve von Kernkraftwerken; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 50j wird folgender § 50k eingefügt:

„§ 50k

Befristete Einsatzreserve von Kernkraftwerken; Verordnungsermächtigung

(1) Sobald die in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz für die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach § 7 Absatz 1b des Atomgesetzes für diese Kernkraftwerke ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt worden ist, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022, werden die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 (Kernkraftreserveanlagen) bis längstens zum Ablauf des 15. April 2023 in eine Reserve (Einsatzreserve) überführt. Ab Beginn der Einsatzreserve ist der Leistungsbetrieb einer Kernkraftreserveanlage nur zulässig, wenn zuvor eine Bedarfsfeststellung nach Absatz 2 erfolgt ist.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates fest, dass der Leistungsbetrieb der jeweiligen Kernkraftreserveanlage erforderlich ist (Bedarfsfeststellung), wenn innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums eine Situation eintritt oder einzutreten droht, in der dem Elektrizitätsversorgungssystem zusätzliche Wirkleistungs- und Blindleistungserzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen, um

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems sicherzustellen oder
2. eine Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems zu vermeiden.

Der Beschluss der jeweiligen Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag für das Kernkraftwerk Isar 2 bis spätestens zum 18. November 2022 und für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 bis spätestens zum 2. Dezember 2022 zusammen mit der Begründung nach Satz 5 mitzuteilen. Der Beschluss der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist nicht zu verkünden, wenn der Bundestag innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung widerspricht. Widerspricht der Bundestag nicht, ist die Rechtsverordnung unverzüglich zu verkünden; sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf einer Begründung, die die der Entscheidung zu Grunde liegenden Kriterien einschließlich der Risikofaktoren und Handlungsalternativen darstellt und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar darlegt.

(3) Erfolgt für eine Kernkraftreserveanlage eine Bedarfsfeststellung,

1. ist ein Betrieb der von der Bedarfsfeststellung jeweils erfassten Kernkraftreserveanlage am Strommarkt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 bis längstens zum Ablauf des 15. April 2023 zulässig und
2. erhält der Betreiber der jeweiligen Kernkraftwerksreserveanlage zur Vermeidung möglicher Verluste die notwendigen Kosten im Sinne des Absatzes 4 erstattet, soweit diese Kosten nicht durch die aus der Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt erwirtschafteten Überschüsse (Gewinne nach Abschöpfung von Übergewinnen) gedeckt werden.

Die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach den §§ 17, 19 des Atomgesetzes, bleiben unberührt.

(4) Erfolgt für eine Kernkraftreserveanlage keine Bedarfsfeststellung nach Absatz 2, ist eine Einsatzreserve nicht mehr vorgesehen. In diesem Fall erhält der Betreiber dieser Kernkraftreserveanlage zur Vermeidung möglicher Verluste die folgenden Kosten erstattet:

1. die nachgewiesenen notwendigen Kosten, die für die Kernkraftreserveanlage zur Herstellung der Betriebsbereitschaft für die Einsatzreserve entstanden sind, insbesondere Ersatzbeschaffungen für bereits vermarktete Leistung sowie Beschaffung für den Eigenbedarf,
2. die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Vorhaltung der Kernkraftreserveanlage; diese umfassen insbesondere die Kosten für das Personal, die Instandhaltung und die Wartung sowie für Versicherungen für die Einsatzreserve, und
3. die notwendigen Kosten für die Verzögerung und die Umplanung des Rückbaus der Kernkraftreserveanlage sowie die notwendigen Kosten für die Verzögerung und die Umplanung des Rückbaus anderer Kernkraftwerke nach § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, soweit zwischen der Verzögerung oder Umplanung ein ursächlicher Zusammenhang zur Einsatzreserve der Kernkraftreserveanlage besteht.

Weitergehende Kosten sind nicht erstattungsfähig. Die Aufstellung der notwendigen Kosten nach Satz 2 Nummer 3 ist für einen sachkundigen Dritten verständlich zu begründen. Diese Kosten nach Satz 2 Nummer 3 sind erstattungsfähig, wenn sie von einem auf dem Gebiet der Kernkraft sachkundigen Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der im Rahmen des Jahresabschlusses erstellten Gutachten des Betreibers der Kernkraftreserveanlage geprüft und bestätigt wurden.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 zu erstattenden Kosten werden durch die Bundesnetzagentur nach den Nachweisen gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 und den Maßstäben von Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 4 und 5 nach dem 15. April 2023 auf Verlangen des Betreibers der jeweiligen Kernkraftreserveanlage für diesen festgesetzt. Der Betreiber der Kernkraftreserveanlage hat gegen den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung einen Anspruch auf Kostenerstattung in der von der Bundesnetzagentur festgesetzten Höhe. Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 29 Absatz 1 treffen.

(6) Zur näheren Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Einsatzreserve und der Kostenerstattung soll zwischen dem Bund und den Betreibern der jeweiligen Kernkraftreserveanlage sowie deren Konzernobergesellschaften ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verschleppten Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substanziellen Anteils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb. Gleichzeitig führen die hohen Preise für Erdgas, dessen Einsatz jedoch zur Deckung der Stromnachfrage notwendig und im Spotmarkt preissetzend ist, zu starken Preissteigerungen im Strommarkt. Zudem steht Gas, das im Stromsystem eingespart werden kann, der Wärmeversorgung zur Verfügung. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 führen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

Um diese Maßnahmen zu identifizieren und den konkreten Handlungsbedarf festzustellen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber beauftragt, eine zweite Sonderanalyse für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 durchzuführen („Stresstest“). In drei unterschiedlichen Szenarien mit jeweils zunehmend kritischeren Prämissen (+, ++, +++) wurde darin die Stromversorgungssituation im Winter 2022/23 aus zwei Perspektiven untersucht: Zum einen ausgehend von der Frage, ob die Stromnachfrage gedeckt ist (Leistungsbilanz) und zum anderen von der Frage der Netzsicherheit (Transmission Adequacy). Im Vergleich zur ersten Sonderanalyse (März bis Mai 2022), in der Berechnungen mit dem Fokus auf Gaseinsparungen im Vordergrund standen, erfolgte diese zweite Sonderanalyse mit deutlich schärferen Annahmen: Dies insbesondere mit Blick auf nicht zu Verfügung stehender Kraftwerkskapazität in Deutschland und Europa und mit dem Ziel der Identifizierung von unterschiedlich ausgeprägten Stresssituationen für die Stromnachfrage und die Netzsicherheit.

Dafür wurde im mittleren Szenario eine Sensitivitätsanalyse der Auswirkungen des Streckbetriebs (Betrieb bis zum Verzehr der beladenen Brennelemente im ersten Quartal 2023) der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen den Beitrag eines Weiterbetriebs von Kernkraftwerken für den Fall, dass das mittlere Szenario (++) eintritt. Alle drei Kernkraftwerke können zusätzlich ca. 5 TWh elektrische Energie liefern und zugleich eine geringe Einsparung bei der Stromerzeugung in Gaskraftwerken im Inland von 0,9 TWh_{el} und im europäischen Ausland von 1,5 TWh_{el} bewirken. Dies bedeutet für die Leistungsbilanz, dass eine Lastunterdeckung in Deutschland durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) von bis zu 1,0 GWh auf 0 bis 0,2 GWh gesenkt und somit weitestgehend vermieden werden kann. Für die Netzsicherheit sinkt der netzengpassbedingte Bedarf an Redispatch-Potenzial im Ausland für das Netzengpassmanagement von 5,1 GW durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) um

0,5 GW auf 4,6 GW, um insbesondere den fehlenden Stromtransportkapazitäten vom Norden in den Süden zu begegnen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben als Konsequenz der Sonderanalysen etliche Maßnahmen empfohlen, um die Stromversorgung im Winter 2022/23 auch in kritischen Situationen zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere eine Erhöhung der Nord-Süd-Transportkapazitäten, das Heben von zusätzlichem vertraglichen Lastmanagements, die Nutzung sämtlicher Kraftwerksreserven auch für den Redispatch, die Sicherung der Versorgung der Kohle- und Gaskraftwerke sowie das Verfügbarmachen der Kernkraftwerke. Somit kann der Weiterbetrieb von Kernkraftwerken im deutschen Netz im Bedarfsfall – neben den anderen Maßnahmen, die die Bundesregierung ebenfalls auf den Weg bringt – einen positiven, wenn auch eng begrenzten Beitrag zur Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit in Süddeutschland leisten. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Einsparung von Erdgas geleistet. Weiterhin würde der Einsatz von Kernkraftwerken im Winter 2022/23 auch einen Beitrag für die Leistungsbilanz im europäischen Ausland, insbesondere in Frankreich leisten. Dort würden angesichts der dort nur begrenzt zur Verfügung stehenden Erzeugungskapazitäten Lastabschaltungen erforderlich werden. Deutschland ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG grundsätzlich zur Solidarität im europäischen Stromverbundnetz verpflichtet.

Auf der anderen Seite ist Kernenergie aber eine Hochrisikotechnologie. Der Gesetzgeber hat daher mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Reaktor-Sicherheitskommission und der Ethikkommission "Sichere Energieversorgung" sowie unter Beachtung des absoluten Vorrangs der nuklearen Sicherheit beschlossen, die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Nach geltender Rechtslage ist daher der Leistungsbetrieb der letzten drei am Netz befindlichen Kernkraftwerke spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu beenden. Diese Grundsatzentscheidung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in Frage gestellt. Die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung soll nur insoweit verlängert werden, wie dies zur Stabilisierung der Leistungsbilanz und Netzstabilität erforderlich ist.

Da Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, muss eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung erfolgen, nicht zuletzt um den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) und dem Artikel 20a GG Rechnung zu tragen. Die Risiken, die die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung insbesondere für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger mit sich bringt, und die Lasten, die durch radioaktive Abfälle für künftige Generationen entstehen, sind nur dann vertretbar, wenn sie als Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung tragbar sind.

Als Ergebnis dieser Interessenabwägung ist die Einsatzreserve von Kernkraftwerken bis Mitte April 2023 eine angemessene Maßnahme. Der sachliche Anwendungsbereich der Einsatzreserve ist eng begrenzt auf die südlichen Kraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2. Vor allem dort besteht ein hoher Bedarf für regelbare Leistung zum Einsatz bei Netzengpässen. Hier stehen andere Alternativen wegen der besonderen Situation in Süddeutschland – weniger Erneuerbaren-Strom als im Norden, hohe Nachfrage angesichts der Industriezentren im Süden und vor allem in Bayern eine angespanntere Netzsituation als in anderen Teilen Deutschlands – nicht zur Verfügung. Im Vergleich dazu ist eine höhere Verfügbarkeit von Stromerzeugungsanlagen im norddeutschen Raum gegeben. Aufgrund des sich verzögernden Netzausbaus und damit fehlender Transportkapazitäten in Richtung Süddeutschland, haben Kraftwerke in der Nähe der Verbrauchszentren in Süddeutschland eine höhere netzentlastende Wirkung. Zudem entsteht aufgrund des in den vergangenen Jahren mangelnden Zubaus von Windkraft im Süden und vor allem in Bayern ein stark erhöhter Redispatch-Bedarf in Süddeutschland in kritischen Starkwind/Starklast-Netzsituationen.

Die Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz und die Ergänzung im Atomgesetz sind erforderlich, um kurzfristig die Rahmenbedingungen für die zeitlich bis zum 15. April 2023 befristete Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 zu schaffen, um im deutschen Stromnetz einen positiven Beitrag zur angespannten Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit zu leisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Atomgesetz (AtG). Der in § 7 neu eingefügte Absatz 1e schafft die atomrechtlichen Voraussetzungen für die Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2.

Artikel 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Der neu eingefügte § 50k schafft die energiewirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2.

III. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich. So wurden bereits die anderen Empfehlungen der Netzbetreiber umgesetzt: Mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Mineralölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits in BT-Drs. 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass diese keine Alternative darstellen. Zudem wurden kurzfristig Änderungen im Energiesicherungsgesetz und im Energiewirtschaftsgesetz zur Steigerung des Stromtransports und der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vorgenommen (BT-Drs. 20/3497), und zusammen mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur die kurzfristige Hebung von Lastmanagementpotenzialen vereinbart. Weitere kurzfristig verfügbare Erzeugungskapazitäten im Umfang der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes für die Änderung des Atomgesetzes und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes für die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts zur Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Für den Bereich des Atomrechts besteht eine ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiewirtschaftsgesetz regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere sind die Regelungen zur Kostenerstattung nach § 50k Absatz 3 bis 5 EnWG mit den Anforderungen der Artikel 107f. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen in Artikel 1 und 2 haben keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben zielt insbesondere darauf, den Zugang zu Energie für alle zu gewährleisten (SGD 7) und dadurch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft zu sichern (SGD 16.2). Nach Abwägung der entstehenden Umweltbelastungen, der Sicherheitsrisiken und der Belastungen künftiger Generationen u.a. durch die Endlagerproblematik mit den Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben wegen seiner kurzfristigen und kurzzeitigen Notwendigkeit insgesamt noch als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt entsteht ein jährlicher Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von einer Stelle. Hiervon entfallen 0,1 Stellen auf den mittleren Dienst, 0,2 Stellen auf den gehobenen Dienst und 0,7 Stellen auf den höheren Dienst. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Sachaufwand von 100.000 Euro. Der aus dem Gesetz entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Bei der Bundesnetzagentur entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus den Aufgaben dieses Gesetzes in Höhe von 100.000 Euro.

Für die Wirtschaft und Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Im Einzelnen

Nummer des Änderungsbefehls	Regelung	Wirkung der Vorgabe	Einmaliger/jährlicher Erfüllungsaufwand Norm-Adressat / Informationspflicht (IP)	EU-Vorgabe
Nummer 2	§ 50k Absatz 2 EnWG neu	Verordnungsermächtigung	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	
Nummer 2	§ 50k Absatz 4 EnWG neu	Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kernkraftserveanlagen	Einmaliger Erfüllungsaufwand W	

Nummer 2	§ 50k Absatz 5 EnWG neu	Festsetzung des Kostenerstattungsanspruchs durch die Bundesnetzagentur	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	
----------	----------------------------	--	-----------------------------------	--

Insgesamt entsteht jährlich ein Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von einer Stelle.

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnansatz in €/h	Personalaufwand in Tsd.	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahlen	Sachaufwand in Tsd Euro	Gesamtaufwand in Tsd. €:
1	Feststellung der Höhe der Kostenerstattung	§ 50k Absatz 5	2	48.000	62,03	99				99

Zu Nummer 1: Die Bundesnetzagentur stellt die Höhe der Kostenerstattung für die Einsatzreserve durch Beschluss fest. Dies führt pro Fall zu einem Zeitaufwand von 10 Tagen im mittleren Dienst, 20 Tagen im gehobenen Dienst und 70 Tagen im höheren Dienst. Der Stundensatz ist entsprechend als gewichteter Mittelwert angeben.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

Damit die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 auf Grund der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als Einsatzreserve zur Verfügung stehen können, verlängert der in § 7 neu eingefügte Absatz 1e die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb beider Anlagen längstens bis zum Ablauf des 15. April 2023.

So wie bisher dürfen die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 weiterhin ihre in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen – unter Berücksichtigung durch Übertragung zusätzlich erworbener Elektrizitätsmengen oder nach Übertragung verbleibender Elektrizitätsmengen – erzeugen, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Sobald die Elektrizitätsmengen erzeugt worden sind, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022, erfolgt der Leistungsbetrieb nach Maßgabe der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes. Ab diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für den Leistungsbetrieb eine Bedarfsfeststellung der Anlagen aufgrund des neuen § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes. Kommt es nicht zu einer Bedarfsfeststellung, ist eine Einsatzreserve nicht mehr vorgesehen.

Die Bedarfsfeststellung einer Anlage gemäß § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes berührt nicht die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Während der gesamten Lebensdauer von der Errichtung bis einschließlich ihrer Stilllegung unterliegen Kernkraftwerke nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung fortlaufend einer umfassenden staatlichen Aufsicht auf Grund des Atomgesetzes und der dazu gehörigen Verordnungen. Dies gilt ohne Einschränkung auch für den Zeitraum, in welchem die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 auf Grund der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes als Einsatzreserve zur Verfügung stehen. Oberstes Ziel der staatlichen Aufsicht über Kernkraftwerke ist der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie. Zu diesem Zweck überwachen die für die Sicherheit und die Sicherung von Kernkraftwerken jeweils zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen, Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide, die Einhaltung der Vorschriften des Atomgesetzes, der atomrechtlichen Verordnungen und sonstigen sicherheitstechnischen Regeln und Richtlinien, die Einhaltung der erlassenen aufsichtlichen Anordnungen und sie prüfen, ob darüber hinaus zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Die Bedarfsfeststellung einer Anlage aufgrund des neuen § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes hat keinen Einfluss auf die Ausübung der Befugnisse durch die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Die insbesondere in den Genehmigungen einschließlich der Betriebsvorschriften und dem untergesetzlichen Regelwerk festgeschriebenen Sicherheitsstandards haben unverändert Bestand. Mit der Bedarfsfeststellung berichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz dem Deutschen Bundestag über die Sicherheitsbeurteilung der vorgesehenen Einsatzreserve.

Mit Blick auf den äußerst kurzen Zeitraum der Einsatzreserve von wenigen Monaten ist zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung – als Ergänzung zur fortlaufenden aufsichtlichen Überprüfung – abzusehen. Innerhalb des kurzen Zeitraums der Einsatzreserve wäre es unmöglich, eine Sicherheitsüberprüfung abschließend durchzuführen und ggf. neue sicherheitstechnische Erkenntnisse für einen Anlagenbetrieb – soweit es zu einer Bedarfsfeststellung der Anlagen kommt – zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Sicherheit der Anlagen fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht auf Grund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt.

Nachforderungen nach dem Entsorgungsfondsgesetz oder Änderungen an der 18. Novelle des Atomgesetzes sowie der dazu beschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge wird es nicht geben. Schließlich besteht auch für etwaig zusätzlich entstehende Abfälle ein uneingeschränkter Abgabeanspruch gemäß Entsorgungsübergangsgesetz (zusätzliche hochradioaktive Abfälle entstehen nicht).

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine formale Änderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund des neu eingefügten § 50k.

Zu Nummer 2

Durch die Änderungen in Nummer 2 wird ein neuer § 50k in das Energiewirtschaftsgesetz eingefügt. § 50k regelt die Möglichkeit des befristeten Weiterbetriebs der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 in einer Einsatzreserve.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Kernkraftwerke Isar 2 der atomrechtlichen Betreiberinnen PreussenElektra GmbH sowie Stadtwerke München GmbH und Neckarwestheim 2 der atomrechtlichen Betreiberin EnBW Kernkraft GmbH spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in eine Einsatzreserve überführt werden. Die betreffenden Kernkraftwerke werden als Kernkraftreserveanlagen definiert. Die Einsatzreserve der Kernkraftreserveanlagen beginnt entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 ihre in Anlage 3 Spalte 2 des Atomgesetzes aufgeführten Elektrizitätsmengen – unter Berücksichtigung durch Übertragung zusätzlich erworbener Elektrizitätsmengen oder nach Übertragung verbleibender Elektrizitätsmengen – erzeugt haben oder spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 und endet spätestens mit Ablauf des 15. April 2023. Mit Ablauf der Einsatzreserve am 15. April 2023 müssen die Kernkraftreserveanlagen spätestens endgültig den Leistungsbetrieb beenden.

Da Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, ist eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung geboten, nicht zuletzt um dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) und dem Artikel 20a des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Die Risiken, die die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung insbesondere für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger mit sich bringt, und die Lasten, die durch radioaktive Abfälle für künftige Generationen entstehen, sind nur dann vertretbar, wenn sie als Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung tragbar sind.

Als Ergebnis dieser Interessenabwägung ist die Einsatzreserve von Kernkraftwerken bis Mitte April eine angemessene Maßnahme. Der Anwendungsbereich der Einsatzreserve ist inhaltlich eng begrenzt auf die südlichen Kraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2. Vor allem dort besteht Bedarf für regelbare Leistung zum Einsatz bei Netzengpässen. Hier stehen andere Alternativen wegen der besonderen Situation in Süddeutschland – hohe Nachfrage angesichts der Industriezentren im Süden und vor allem in Bayern ein mangelnder Zubau der Windkraft sowie ein stark verzögerter Stromnetzausbau und daher eine angespanntere Netzsituation als in anderen Teilen Deutschlands – nicht zur Verfügung. Im norddeutschen Raum ist die Situation, insbesondere aufgrund der besseren Verfügbarkeit von Stromerzeugungsanlagen, anders zu bewerten.

Das Kernkraftwerk Isar 2 könnte seinen Betrieb mit dem aktuellen Reaktorkern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis voraussichtlich Anfang März 2023 fortsetzen. Dabei können zwischen anfänglich etwa 95 Prozent der elektrischen Nennleistung bis etwa 50 Prozent der elektrischen Nennleistung zum Ende bereitgestellt werden und etwa 2 TWh Strom produziert werden. Aufgrund der sinkenden Reaktivität des aktuellen Reaktorkerns ist nach einem Abschalten zum Jahresende 2022 ein Wiederaufstart des Reaktors mit demselben Kern nicht möglich. Daher sind Arbeiten zur Beseitigung von systeminternen Druckhalterventil-Leckagen bis spätestens Ende Oktober 2022 nötig, was einen etwa einwöchigen Betriebsstillstand bedeutet. Anschließend erfolgt der Weiterbetrieb des Reaktors, entweder

bis zum 31. Dezember 2022 oder – im Falle einer Bedarfsfeststellung – bis zum vollständigen zulässigen Ausnutzen des Reaktorkerns, voraussichtlich Anfang März 2023.

Das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 wird zum 31. Dezember 2022 heruntergefahren, um im Anschluss den Reaktorkern zu rekonfigurieren (Dauer etwa zwei bis drei Wochen). Im Anschluss an diesen Stillstand könnte das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 wieder hochgefahren und bis zum 15. April 2023 betrieben werden. Geht die Anlage direkt nach dem Kurzstillstand in den Leistungsbetrieb, könnten zwischen anfänglich etwa 70 Prozent der elektrischen Nennleistung bis etwa 55 Prozent der elektrischen Nennleistung zum Ende bereitgestellt und etwa 1,7 TWh Strom erzeugt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur und die Voraussetzungen für die Bedarfsfeststellung und enthält zu diesem Zweck eine Verordnungsermächtigung.

Satz 1 regelt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung feststellt, dass der Leistungsbetrieb der jeweiligen Kernkraftreserveanlage erforderlich ist, wenn zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 15. April 2023 eine Situation eintritt oder eintreten droht, in der dem Elektrizitätsversorgungssystem zusätzliche Wirkleistungs- und Blindleistungserzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen, um entweder die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems sicherzustellen (Satz 1 Nummer 1) oder eine Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems zu vermeiden (Satz 1 Nummer 2).

Bei den die Bedarfsfeststellung auslösenden Kriterien sind insbesondere eine gegebenenfalls reduzierte Verfügbarkeit bei Kernkraftwerken in Frankreich und bei Stein- und Braunkohlekraftwerken (vor allem wegen Niedrigwassers) und Gaskraftwerken in Deutschland sowie die Entwicklung des Gaspreises und eventuelle Lasterhöhungen bspw. durch den Einsatz von Heizlüftern zu berücksichtigen. Ebenso müssen die bestehenden alternativen Maßnahmen wie insbesondere verstärkte Anstrengungen bei der Energieeffizienz und beim Energieeinsparen, kurzfristige Kapazitätssteigerungen beim Stromtransport und der Erneuerbaren Energieerzeugung sowie Lastmanagementmaßnahmen großer Verbraucher berücksichtigt werden. Diese und weitere Faktoren werden von der Bundesnetzagentur in einem Monitoring regelmäßig bewertet. Damit wird das Stromversorgungssystem kontinuierlich und vorausschauend beobachtet als Basis für eine fundierte Entscheidung zur Bedarfsfeststellung der Kraftwerke aus der Reserve mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf für die Kraftwerke.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Gleichzeitig erhält der Deutsche Bundestag ein Widerspruchsrecht. Damit dieses Widerspruchsrecht wirksam ausgeübt werden kann, ist ein gestuftes Verfahren erforderlich. Zunächst fasst das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Beschluss, den Bedarfsfall in Form einer Rechtsverordnung festzustellen, und teilt dies dem Deutschen Bundestag mit. Der Deutsche Bundestag muss dann innerhalb von 14 Tagen entscheiden, ob er Widerspruch erhebt. Widerspricht der Bundestag nicht, muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Rechtsverordnung unverzüglich verkünden. Erst mit der Verkündung tritt die Rechtsverordnung in Kraft und erst in diesem Moment ist der Bedarfsfall festgestellt. Widerspricht der Deutsche Bundestag fristgerecht, darf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Rechtsverordnung nicht verkünden. Sie tritt damit nicht in Kraft und der Bedarfsfall ist nicht festgestellt. In diesem Fall kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Prozess erneut beginnen, sofern dies noch in den genannten Fristen möglich ist.

Für die Betreiber der Kernkraftwerke ist es von großer Bedeutung, rechtzeitig Rechtssicherheit zu haben, ob ein Betrieb der Anlagen über den 31. Dezember 2022 hinaus zulässig ist. Sie benötigen ausreichend Vorlaufzeit, um die erforderlichen Dispositionen für einen

Weiterbetrieb zu treffen. Satz 2 regelt daher, dass der Beschluss zur Bedarfsfeststellung für das Kernkraftwerk Isar 2 spätestens bis zum 18. November 2022 und für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 spätestens bis zum 2. Dezember 2022 erfolgen kann. Dies bedeutet, unter Berücksichtigung der vierzehntägigen Widerspruchsfrist des Deutschen Bundestages, dass für das Kernkraftwerk Isar 2 spätestens Anfang Dezember 2022 und für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 spätestens Mitte Dezember 2022 verbindlich und endgültig feststeht, ob ein Betrieb über den 31. Dezember 2022 hinaus zulässig ist. Um die erforderliche Rekonfiguration des Reaktorkerns des Kernkraftwerks Neckarwestheim 2 frühestmöglich vorbereiten zu können, soll die Absicht, das Kernkraftwerk abzurufen, möglichst frühzeitig vorab angezeigt werden. Erfolgt eine Bedarfsfeststellung endgültig nicht, ergeben sich aus diesem Gesetz keine weitergehenden Anforderungen an die Anlagen. Die Abschaltungen zum 31. Dezember 2022 und anschließende Beginn des Rückbaus können dann umgesetzt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann auch nur eine der beiden Kernkraftreserveanlagen oder beide zeitversetzt für den Einsatz am Strommarkt zulassen.

Satz 4 regelt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in der Begründung zu der Rechtsverordnung zur Bedarfsfeststellung die Gründe für die Bedarfsfeststellung auf der Basis des Monitorings nachvollziehbar darlegen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen einer Bedarfsfeststellung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Absatz 2.

Satz 1 Nummer 1 regelt, dass ein Einsatz der Kernkraftreserveanlagen am Strommarkt nach dem 31. Dezember 2022 erst und ausschließlich möglich ist, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung den Bedarf feststellt, dass die jeweiligen Kernkraftreserveanlagen innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums am Strommarkt eingesetzt werden. Sie beinhaltet die Entscheidung zur Zulassung des befristeten Weiterbetriebs der Kernkraftreserveanlagen. Die Bedarfsfeststellung berechtigt, vorbehaltlich der atomrechtlichen Voraussetzungen, zum Leistungsbetrieb, löst aber keine rechtliche Verpflichtung dazu aus. Dies bedeutet insbesondere, dass der Betrieb einer Anlage vor dem 15. April 2023 enden kann.

Für die Zeit der befristeten Rückkehr an den Strommarkt gelten für die Anlagen vorbehaltlich des Atomrechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auch für andere Marktkraftwerke etwa nach dem Energiewirtschaftsgesetz gelten. Durch die Vermarktung der Kernkraftreserveanlagen durch die Anlagenbetreiber am Strommarkt sollen zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems zusätzliche Wirkleistungs- und Blindleistungserzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Die Betreiber sind gleichwohl nicht zum Betrieb am Strommarkt verpflichtet. Ob, wann und in welchem Umfang sie Strom erzeugen, entscheiden die Betreiber entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen Optimierung.

Satz 1 Nummer 1 stellt auch klar, dass eine Bedarfsfeststellung (aus technischen Gründen) nur einmalig für das jeweilige Kernkraftwerk erfolgen kann. Das bedeutet auch, dass wenn der Bedarf einmal festgestellt ist, diese Feststellung nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Satz 1 Nummer 2 regelt die Möglichkeit, dass die Betreiber eine Kostenerstattung auch im Fall der Bedarfsfeststellung erhalten können. Eine Kostenerstattung ist in diesem Fall grundsätzlich nicht zu erwarten und nicht erforderlich. Denn Betreiber einer Kernkraftreserveanlage können im Falle der Bedarfsfeststellung den erzeugten Strom am Strommarkt veräußern und Erlöse erzielen. Damit können und sollen sie die ihnen durch die Einsatzreserve entstehenden Kosten tragen. Die Einsatzreserve soll für die Betreiber der

Kernkraftreserveanlagen aber auch keine finanziellen Verluste mit sich bringen. Dieses Risiko kann angesichts der kurzen Betriebsdauer der Anlagen und der zur Zeit noch ungewissen Höhe einer Übergewinnabschöpfung auch bei einem Betrieb im Strommarkt nicht ausgeschlossen werden. Beispielsweise können die Kosten für eine erforderliche Rekonfiguration des Reaktorkerns des Kernkraftwerks Neckarwestheim 2 im Januar 2023 nach Saldierung zu einem negativen Gesamtergebnis führen. Für diesen Fall sollen die Betreiber einen Verlustausgleich erhalten („schwarze Null“). Nach Satz 1 Nummer 2 besteht ein Kostenerstattungsanspruch daher auch im Falle einer Bedarfsfeststellung der jeweiligen Kernkraftreserveanlage für notwendige Kosten nach Absatz 4, soweit diese Kosten nicht durch die aus der Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt erwirtschafteten Überschüsse gedeckt werden, wobei Überschuss der mit der jeweiligen Kernkraftwerkreserveanlage erwirtschaftete Gewinn ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Strommarkterlöse Gegenstand der allgemeinen Regelungen für inframarginale Erzeuger zu einer Abschöpfung von Übergewinnen sein können. In diesem Fall ist für den ggf. erforderlichen Verlustausgleich der Vergleich zwischen den Kosten im Sinne des Absatzes 4 und den mit der Anlage erwirtschafteten Gewinnen nach Abschöpfung von Übergewinnen maßgeblich.

Satz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach §§ 17, 19 des Atomgesetzes, unberührt bleiben und damit ein Weiterbetrieb der Kernkraftreserveanlagen über den 31. Dezember 2022 hinaus nur möglich ist, wenn dies auch atomrechtlich zulässig ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Rechtsfolgen für den Fall, dass keine Bedarfsfeststellung erfolgt.

Satz 1 stellt zunächst klar, dass ohne Bedarfsfeststellung der Leistungsbetrieb nach den dort genannten – im Atomgesetz im Einzelnen geregelten – Voraussetzungen endet; spätestens ist dies mit Ablauf des 31. Dezember 2022 der Fall.

Satz 2 regelt, welche Kosten erstattungsfähig sind. Erstattungsfähig sind notwendige Kosten, für die die kurzfristige Einsatzreserve der Kernkraftreserveanlagen ursächlich ist. Grundsätzlich erstattungsfähig sind Kosten, die bereits ab dem 27. September 2022 und somit vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Erfolgt innerhalb der Fristen für die Bedarfsfeststellung nach Absatz 2 keine Bedarfsfeststellung, erhalten die Betreiber der Anlagen nach Absatz 1 die notwendigen Kosten der Herstellung der Einsatzreserve (Nummer 1), die notwendigen Kosten der Vorhaltung der Einsatzreserve (Nummer 2). Außerdem sind die notwendigen Kosten für die Verzögerung oder Umplanung des Rückbaus der jeweils abgerufenen Kernkraftreserveanlage nebst der für die Verzögerung oder Umplanung des Rückbaus anderer Kernkraftwerke, soweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verzögerung/Umplanung und der Bedarfsfeststellung der jeweiligen Kernkraftreserveanlage besteht (Nummer 3), zu ersetzen.

Von den Kosten zur Herstellung der Reserve nach Nummer 1 sind etwa Personal- und Sachkosten, der Aufwand für behördliche Verfahren und für die Erfüllung von Meldepflichten erfasst. Unter die Herstellungskosten fallen insbesondere die Kosten für den rund einwöchigen Kurzstillstand des Kernkraftwerks Isar 2 zur Beseitigung von systeminternen Druckhalterventil-Leckage. Dies ist Voraussetzung für eine Betriebsmöglichkeit des Kernkraftwerks in 2023. Aufgrund der sinkenden Reaktivität des Reaktorkerns im laufenden Betrieb muss dieser Stillstand kurzfristig bereits bis Ende Oktober 2022 durchgeführt werden, um das Kernkraftwerk Isar 2 gesichert nach Abschluss der Arbeiten wieder anfahren zu können. Erfasst sind auch Deckungskäufe aufgrund des reparaturbedingten Stillstands voraussichtlich im Oktober 2022, insbesondere der Rückkauf der bereits vermarkteten Leistung und Beschaffung von Eigenbedarf für diesen Zeitraum. Nach Durchführung der Arbeiten und einem anschließenden Wiederanfahren kann das Kernkraftwerk Isar 2 im Falle einer Bedarfsfeststellung Anfang Dezember 2022 für Anfang Januar seinen Betrieb noch acht

bis zehn Wochen, d.h. bis ca. Ende Februar 2023 bzw. Anfang März 2023, fortsetzen. Dabei könnten prognostisch ca. 2 TWh Strom produziert werden. Notwendige Kosten nach Nummern 1 und 2 sind grundsätzlich durch Rechnungen zu belegen.

Kosten für Verzögerungen und Umplanungen des Rückbaus der jeweils abgerufenen Kernkraftreserveanlage des Betreibers oder anderer Kernkraftwerke des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, werden nach Nummer 3 ersetzt. Solche Kosten stehen dann in ursächlichem Zusammenhang mit der Einsatzreserve, wenn sie auf die Einsatzreserve zurückzuführen sind. Die Aufstellung der notwendigen Kosten nach Nummer 3 muss nach Satz 2 insbesondere unter diesem Gesichtspunkt qualifiziert begründet und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft werden. Ein Nachweis durch konkrete Kostenbelege ist anders als für die Nummern 1 und 2 vielfach nicht möglich. Aus dieser Regelung folgt lediglich eine Beweiserleichterung; der Betreiber trägt weiterhin die Beweislast. Von dieser Regelung erfasste Kosten sind insbesondere Aufwendungen der Betreiber, die für Anpassungen von Verträgen oder Vertragsstrafen mit Auftragnehmern des Betreibers, längere Bereitstellung der für den Rückbau notwendigen Infrastruktur, Dienstleistungen von internen und externen Sachverständigen, Abzug von Gutachter- und Behördenressourcen. Nach Satz 3 sind weitergehende Kosten nicht erstattungsfähig.

Satz 3 stellt klar, dass die Kostenpositionen in Satz 2 Nummer 1 bis 3 abschließend sind und weitere Kostenpositionen nicht erstattet werden.

Absatz 4 regelt im Einzelnen die Kostenerstattung zu Gunsten der atomrechtlichen Betreiber, also von PreussenElektra GmbH und den Stadtwerken München GmbH für Isar 2 und von EnBW Kernkraft GmbH für Neckarwestheim 2. In diesem Rahmen müssen sich auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Betreibern bewegen. Derartige Verträge können keinesfalls Ausnahmen von den atomrechtlichen Sicherheitsstandards vorsehen.

Erstattungsfähige Kosten gemäß Absatz 4 Satz 3 sind insbesondere:

- Kosten für die aufgrund der Einsatzreserve vorm dem 31. Dezember 2022 notwendigen Stillstände einschließlich Personal- und Sachkosten, Aufwand für behördliche Verfahren, Erfüllung Meldepflichten, etc.
- Kosten für Deckungskäufe im Fall von Stillständen vor dem 31.12.2022 aufgrund der Einsatzreserve, insbesondere Rückkauf der bereits vermarkteten Leistung und für Beschaffung Eigenbedarf für den Zeitraum des jeweiligen Stillstandes
- Kosten für Verzögerung und Umplanung des Rückbaus des weiterbetriebenen Kernkraftwerks (z.B. Vertragsanpassungen und -strafen, längere Bereitstellung der Infrastruktur)
- Kosten für Verzögerung und Umplanung des Rückbaus der anderen Kernkraftwerke im Sinne des Satzes 3 Nummer 3 (z.B. Bereitstellung von internem und externem Know-How, Abzug von Gutachter- und Behördenressourcen, Vertragsanpassungen und -strafen, längere Bereitstellung der Infrastruktur)

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die mögliche Kostenerstattung am Ende der Einsatzreserve. Nach Satz 1 wird die zu zahlende Kostenerstattung durch die Bundesnetzagentur nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums auf Verlangen eines Betreibers für diesen festgesetzt. Verlangt ein Betreiber dies nicht, muss die Bundesnetzagentur die Kostenerstattung auch nicht feststellen und der Betreiber hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Kostenerstattung. Wird der Bedarfsfall festgestellt und sind die erwirtschafteten und bei den Betreibern nach

Übergewinnabschöpfung verbleibenden Gewinne größer als der Kostenerstattungsanspruch, entfällt der Kostenerstattungsanspruch, da die Betreiber die ihnen entstandenen Kosten aus den Erlösen am Strommarkt decken.

Zudem regelt Absatz 5 die Wälzung der Kosten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen. Die Kosten werden durch diese Vorschrift vorfestgelegt. Der Übertragungsnetzbetreiber kann sie nicht steuern.

Zu Absatz 6

Zur näheren Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Einsatzreserve und der Kostenerstattung soll zwischen dem Bund und den Betreibern sowie Konzernobergesellschaften ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzes ist ein schnellstmögliches Inkrafttreten nach der Verkündung erforderlich.